



Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Bundesrat
Leipziger Straße 3-4
10117 Berlin

Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de
bundesrat@bundesrat.de

Berlin, 4. November 2021

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht der Bundesregierung und den Empfehlungen des Finanzausschusses

BR-Drucksache 776/21
BR-Drucksache 776/1/21

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfvereine zu den Empfehlungen des Finanzausschusses an den Bundesrat vom 2. November 2021. Wir bitten, unsere Ausführungen und Hinweise in die weitere Beratung zu Punkt 21 der 1010. Sitzung des Bundesrates am 5. November 2021 einzubeziehen.

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Bundesrat, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für den Veranlagungszeitraum 2021 eine (Ertrags-)Steuerbefreiung für die Erzeugung von Strom aus Solaranlagen mit einer möglichen Gesamtleistung von bis zu 30 Kilowatt und aus Blockheizkraftwerken mit einer installierten elektrischen Leistung von bis zu 7,5 Kilowatt zu schaffen. Die ertragsteuerliche Behandlung von kleinen Photovoltaikanlagen und vergleichbaren Blockheizkraftwerken wurde bisher untergesetzlich geregelt. Das BMF-Schreiben vom 2. Juni 2021 (IV C 6 - S 2240/ 19/10006:003) wurde durch das BMF-Schreiben vom 28. Oktober 2021 (IV C 6 - S 2240/19/10006 :006) ersetzt, nach dem Photovoltaikanlagen bis 10 kW/kWp von der Gewinnerzielungsabsicht ausgenommen und damit in den steuerlich irrelevanten Bereich verlagert werden.

Der BVL begrüßt es, dass der Bau und der Betrieb von Photovoltaikanlagen gefördert werden. In vielen Regionen ist die Installation von Photovoltaikanlagen bereits vorgeschrieben. Wir gehen auch davon aus, dass die neue Bundesregierung eine bundesgesetzliche Regelung zur Anbringung von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen von Neu- und Bestandsbauten erlassen wird. Deshalb ist es wichtig, auch entsprechende steuerrechtliche Änderungen vorzunehmen, um den gewünschten Förderzweck zu erreichen und Nachteile für Bürger zu vermeiden. Die

vom Finanzausschuss vorgeschlagene gesetzliche Befreiungsregelung geht in die richtige Richtung, ist jedoch nicht ausreichend, da sie nicht die Umsatzsteuer umfasst. Damit werden weiterhin für die betreffenden Kleinanlagen eine Vielzahl von Arbeitnehmern zu Unternehmern, wenn sie einer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen und eine solche Anlage einbauen. Insbesondere bei Kleinanlagen auf selbstgenutzten Gebäuden wird der Strom jedoch überwiegend für eigene Zwecke genutzt.

Nach unserer Auffassung kann es nicht der Wille des Gesetzgebers sein, dass diese Arbeitnehmer als Unternehmer i.S.d. § 2 UStG eingestuft werden. Aufgrund der Umsatzsteuerpflicht können Arbeitnehmer und Rentner, die eine Photovoltaikanlage betreiben, sich nicht mehr von einem Lohnsteuerhilfeverein steuerlich beraten lassen. Da die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine bei umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen entfällt, müssen derzeit diese Steuerpflichtigen abgewiesen werden.

Aus den oben genannten Gründen besteht ein dringender Handlungsbedarf. Denn Arbeitnehmer betreiben Photovoltaikanlagen nicht mit dem Ziel, Einnahmen und Gewinne zu erzielen, sondern um auf ökologisch-nachhaltigem Weg den eigenen Stromverbrauch sicherzustellen. Folglich dürfen sie steuerrechtlich nicht als Unternehmer eingeordnet werden. Um den gewünschten Zweck zu erreichen, hält der BVL eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes für erforderlich. Als ein Lösungsvorschlag kommt der Wegfall der Unternehmereigenschaft in Betracht. Demnach könnten Einnahmen aus kleinen Photovoltaikanlagen auf selbstgenutzten Gebäuden - ebenso wie bei den Ertragsteuern - aus der Umsatzbesteuerung ausgenommen werden. Für eine schnelle Umsetzung könnte diese Regelung gegebenenfalls auch zunächst zeitlich befristet eingeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Uwe Rauhöft'.

Uwe Rauhöft
Geschäftsführer

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jana Bauer'.

Jana Bauer, LL.M.
Referentin Steuern und Medien